

Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerklärung [entsprechend PlanV-90]

I. FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) bis 3 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN (§9 (1) Nr.11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 (7) BauGB)

II. DARSTELLUNGEN DER PLANGRUNDLAGE

- Flurstücksgrenzen (Bestand)
- 3990 Flurstücknummer

Satzung über einen Bebauungsplan der Stadt Leipzig

Bebauungsplan Nr. 11.3

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 11.3 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 i. V. m. § 233 Abs. 1 des BauGB in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), in Verbindung mit § 4 der SächsGemO in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482).

Der Bebauungsplan Nr. 11.3 wird hiermit ausgearbeitet.

Leipzig, den 29.4.05

[Signature]
Der Oberbürgermeister

Planungsträger

Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk Stand vom 24.01.2002 wird bestätigt.

Leipzig, den 10.04.05

[Signature]
Städtisches Vermessungsamt
Amtsleiter

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 20.04.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amts-Blatt Nr. 10 am 16.05.1994 erfolgt. (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Leipzig, den 15. APR. 2003

[Signature]
Amt für Verkehrsplanung
Amtsleiter

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 31.01.1995 bis 14.02.1995 durchgeführt worden.

Leipzig, den 15. APR. 2003

[Signature]
Amt für Verkehrsplanung
Amtsleiter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.08.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 BauGB).

Leipzig, den 15. APR. 2003

[Signature]
Amt für Verkehrsplanung
Amtsleiter

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in der Sitzung am 21.08.2002 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amts-Blatt Nr. 18 vom 07.09.2002 bekannt gemacht.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 17.09.2002 bis 16.10.2002 öffentlich ausgelegen.

Leipzig, den 15. APR. 2003

[Signature]
Amt für Verkehrsplanung
Amtsleiter

Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen in der Sitzung am ...20.03.2003... als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Leipzig, den 15. APR. 2003

[Signature]
Amt für Verkehrsplanung
Amtsleiter

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte im Leipziger Amts-Blatt Nr. ...10.05.2003... Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Leipzig, den 19. MAI. 2003

[Signature]
Amt für Verkehrsplanung
Amtsleiter

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Leipzig, den 08.12.04

[Signature]
Amt für Verkehrsplanung
Amtsleiter

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Leipzig, den

[Signature]
Amt für Verkehrsplanung
Amtsleiter

Hinweise

Das Vorhabenareal ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabenareals befinden sich zahlreiche archaische Kulturdenkmale (mittelalterliche Besiedlung). Sie zeigen die hohe archaische Relevanz des gesamten Vorhabenareals deutlich an und sind nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes.

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten - dies betrifft auch Einzelbaugesuche - muß im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archaische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Für diesen Bebauungsplan gelten:

- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorschrift 1990 - PlanZV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Stadt Leipzig

Bebauungsplan Nr. 11.3

Verkehrsführung Querstraße

Stadtbezirk: Mitte
Ortsteil: Zentrum-Ost
Maßstab: 1:500

ORIGINAL

Übersichtskarte: unmaßstäblich
Umgebung des Bebauungsgebietes und anschließende Bebauungspläne (soweit vorhanden)

Planverfasser:

acerplan
Planungsgesellschaft mbH Architekten und Ingenieure
Nöckerstraße Leipzig, Buchsbeize 20, 04103 Leipzig

[Signature]
Datum/Unterschrift

Planfassung gemäß

| § 3 (1) BauGB | § 4 BauGB | § 3 (2) BauGB | § 3 (3) BauGB | § 10 (1) BauGB | § 10 (2) BauGB |
|---------------|-----------|---------------|---------------|--------------------|--------------------|
| | | | | | |
| | | | | <i>[Signature]</i> | <i>[Signature]</i> |

19. MAI. 2003